

Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Au i. d. Hallertau (Hausnummernsatzung)

vom 29. Juni 2022

Der Markt Au i. d. Hallertau, nachfolgend kurz „Markt“ genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) folgende

Satzung:

§ 1

Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Der Markt teilt die Hausnummern zu und bestimmt dessen Beschaffenheit, Form und Farbe. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen. Die Nummerierung erfolgt in der Regel nach dem in der öffentlichen Straßenwidmung bestimmten Anfangs- und Endpunkt in der Weise, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern verlaufen.
- (3) Grundstücke erhalten ihre Hausnummern grundsätzlich nach der Straße, an der sich der Haupteingang zum Gebäude befindet.
- (4) Der Markt kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Änderungen an den Hausnummern der Gebäudegrundstücke vornehmen.

§ 2

Hausnummernschild

- (1) Die Hausnummernschilder werden vom Markt auf Kosten des Eigentümers beschafft.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer
 - a) bei Neubauten spätestens zum Bezug des Gebäudes
 - b) im Übrigen binnen 14 Tagen nach Erhaltanzubringen.

§ 3

Anbringen/Sichtbarmachung der Hausnummer

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Eingangstüre anzubringen.

- (2) Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.
- (3) Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (4) Der Markt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn diese in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 Anwendung.
- (2) Sollte die Erneuerung einer Hausnummer erforderlich sein, kann dies schriftlich beim Markt beantragt werden. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 Anwendung.

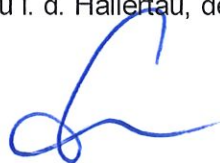
§ 5 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Hausnummerierung vom 16. Februar 1977 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, den 29. Juni 2022



Sailer
Erster Bürgermeister

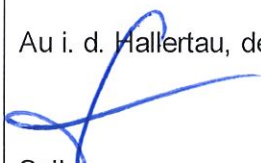


Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung dieser Satzung über die Hausnummerierung im Markt Au i. d. Hallertau (Hausnummernsatzung) erfolgte in der Zeit vom 29. Juni 2022 bis 04. August 2022 über die Amtstafel beim Rathaus Au i. d. Hallertau.

Gleichzeitig erfolgte auch ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite des Marktes Au i. d. Hallertau.

Au i. d. Hallertau, den 05. August 2022



Sailer
Erster Bürgermeister